

# RS Vwgh 1994/11/23 91/13/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §6 Z1;

EStG 1972 §6 Z3;

## Rechtssatz

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Eine Abzinsung dieses Betrages kommt nicht in Betracht, es sei denn, in der Verbindlichkeit wären Zinsenkomponenten enthalten, die nämlich in Wahrheit nicht Anschaffungskosten der Verbindlichkeit darstellen, sondern als laufender Zinsenaufwand zu berücksichtigen sind (Hinweis E 14.1.1986, 85/14/0134).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130111.X04

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)